



Brüssel, den 16. November 2017
(OR. en)

11651/97
DCL 1

PECHE 331

FREIGABE

des Dokuments	ST 11651/97 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	31. Oktober 2017
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Änderung der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den interessierten Partnern Verhandlungen aufzunehmen, um einen Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantik zu schaffen
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

11651/97

RESTREINT

PECHE 331

BERICHT

der Gruppe "Externe Fischereipolitik"

vom 8. Oktober 1997

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter

Vordokument: 10917/97 PECHE 282

Kommissionsvorschlag: 9905/97 ENV 235 PECHE 230

Betr.: Änderung der Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den interessierten Partnern Verhandlungen aufzunehmen, um einen Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantik zu schaffen

EINLEITUNG

Ursprüngliche Empfehlung:

1. Am 2. April 1996 unterbreitete die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluß des Rates, der die Kommission ermächtigt, mit den interessierten Partnern Verhandlungen aufzunehmen, um einen Rahmen für die Bewirtschaftung der Fischereiresourcen in bestimmten südwestatlantischen Gebieten der Hohen See zu schaffen (Dok. 6277/96 PECHE 113).
2. Bei den darauffolgenden Beratungen in der Gruppe "Externe Fischereipolitik" zeigte sich, daß es angebracht ist, den geographischen Geltungsbereich des geplanten Übereinkommens zu erweitern und die internationalen Gewässer bis zur nördlichen Begrenzung des CCAMLR-Gebietes einzubeziehen. Dabei mußte allerdings der politisch delikaten Situation in diesem Gebiet Rechnung getragen werden.

Geänderte Empfehlung

3. Vor diesem Hintergrund legte die Kommission am 8. Juli 1997 eine geänderte Empfehlung vor. Nach bilateralen Beratungen mit den Mitgliedstaaten und mit Drittländern schlägt die Kommission nun eine Regelung vor, die sich auf den Schutz der lebenden Meeresschätze sowie der Meeresfauna und -flora in der Region nach dem Vorbild des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis vom 20. Mai 1980 erstreckt. Dieser Ansatz bietet eine Möglichkeit für die Beteiligung interessierter Staaten, die offenläßt, in welcher Eigenschaft diese teilnehmen, d.h. als Küstenstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Übereinkommens über gebietsübergreifende Bestände von 1995 oder als Staaten, die an der Erhaltung der Meeresfauna und -flora in dieser Region interessiert sind.

BERATUNGEN DER GRUPPE

4. Die Gruppe hat sich mit dieser geänderten Empfehlung mehrmals befaßt, zuletzt am 8. Oktober 1997.
5. Die Delegationen begrüßten das Ziel der geänderten Empfehlung als pragmatischen Ansatz für die Lösung verschiedener politisch heikler Fragen. Gleichwohl gab es zu den von der Kommission vorgeschlagenen Bedingungen für die Beteiligung der Mitgliedstaaten an den künftigen Verhandlungen und die Mitarbeit in der künftigen Organisation nach ihrer Schaffung eine Reihe von Bemerkungen seitens der Delegationen.

Bedingungen für die Beteiligung der Mitgliedstaaten

Standpunkt der Kommission

6. Der Vertreter der Kommission stellte unter Bezugnahme auf Nummer 6 der Empfehlung fest, daß sich das künftige Übereinkommen nunmehr auf den Schutz der lebenden Meeresschätze sowie der Meeresfauna und -flora in der Region erstrecke, daß aber die beiden letztgenannten Komponenten im Verhältnis zu der Hauptaufgabe der künftigen Organisation, nämlich der Schutz der lebenden Meeresschätze in der Region, nur von nebensächlicher Bedeutung seien. Da diese Aufgabe in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft falle, würde die Kommission

die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in allen Verhandlungsphasen vertreten. Zur Vertretung im Rahmen einer künftigen Südwestatlantik-Regelung stellte der Vertreter der Kommission fest, daß die geänderte Empfehlung eine pragmatische, vom CCAMLR-Modell ausgehende Lösung sei, die den Standpunkt der Mitgliedstaaten mit überseeischen Hoheitsgebieten in den betreffenden Gewässern berücksichtige und unter die im November 1989 im AStV getroffene Vereinbarung ⁽¹⁾ und die spätere dem Vertrag von Maastricht beigefügte Erklärung Nr. 25 betreffend das Vorgehen in derartigen Fällen falle.

Die Standpunkte der Mitgliedstaaten

7. Die britische Delegation unterstützte den geänderten Kommissionsvorschlag als politisch wegweisendes, für alle Betroffenen (Küstenstaaten und Hochseefischereinationen) nützlich Instrument für die Errichtung einer geeigneten Organisation in dem Gebiet. Diese Delegation unterstrich angesichts der dringenden Notwendigkeit, für den Südwestatlantik international vereinbarte Regulationsmaßnahmen festzulegen, die Bedeutung einer frühzeitigen Einigung über den Vorschlag und bekräftigte die Bereitschaft des Vereinigten Königreichs, sich nach den genannten Verfahren zu richten. Gleichzeitig behielt sich das Vereinigte Königreich in Übereinstimmung mit diesen Verfahren vor, in seltenen Ausnahmefällen eigenständig für die britischen Überseegebiete in den betreffenden Gewässern zu sprechen, falls die Interessen der Union und die Interessen der überseeischen Gebiete divergieren.
8. Andere Delegationen, von denen einige ihre bisherigen Prüfungsvorbehalte zurückzogen, konnten die Empfehlung ebenfalls unterstützen.

(1) Siehe Dok. 9467/89 RELEX 58.

9. Die französische Delegation hielt an ihrem Prüfungsvorbehalt fest, *unter anderem* in Erwartung einer genaueren Klärung der Verhältnisse in dem Sinne, daß einerseits bestimmte Verhandlungsthemen (z.B. Forschung, Entwicklungszusammenarbeit, Modalitäten der Aufsicht und der Kontrolle etc.) in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Staaten fallen und daß andererseits die Kommission in den Verhandlungen die ausschließliche Vertretung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten beansprucht.
10. Die spanische Delegation blieb ebenfalls bei ihrem Prüfungsvorbehalt. Sie begründete dies damit, daß die spanischen Behörden die verschiedenen rechtlichen Auswirkungen des geänderten Vorschlags noch prüfen.

Verfahrensmäßige Schlußfolgerungen

11. Abschließend stellte der Vorsitzende fest, daß dieses Dossier nun unter Berücksichtigung der Standpunkte der Delegationen und des entsprechenden Wunsches der britischen Delegation dem Ausschuß der Ständigen Vertreter zur Prüfung unterbreitet wird.

DECLASSIFIED